

macht darauf aufmerksam, dass auf dem Duplikat der Indikationsbulle die Namen vieler Kardinäle fehlen; denn manche waren seit 1536 gestorben, andere wie Farnese befanden sich fern von der Kurie, zugleich drängte die Sache und so musste das Duplikat mit nur 6 Kardinalsunterschriften nach Trient abgehen. Selbst diese 6 entsprechen nicht mehr genau dem Original, da z. B. auf dem Duplikat vom Jahre 1545 Kardinal Dominicus de Cupis als Bischof von Ostia und Dekan des hl. Kollegiums unterschreibt während auf der Originalbulle Kardinal Joh. Piccolomini diese Stelle einnahm. Ebenso erklärt es sich leicht, dass auf diesen Duplikaten der Kardinal Crescentius als Signaturae brevium praefectus deren Uebereinstimmung mit der ursprünglichen Fassung beglaubigt.

Immerhin ist es nicht ganz gerechtfertigt, wenn Druffel (S. 1 Anm. 1) aus diesem Anlasse von einer sehr grossen Unordnung in Aufbewahrung päpstlicher Akten spricht. Denn die Indikationsbulle wurde gleich den übrigen sofort nach Veröffentlichung in Tausenden von Exemplaren und officiellen Vervielfältigungen nach aller Welt hinausgesandt; ganze Kisten voll gingen an die Vertreter der Kurie in den einzelnen Ländern ab oder wurden durch eigene Nuntien, z. B. Peter van der Vorst für Deutschland, an Fürsten, Bischöfe und Aebte übermittlelt, so dass die Originale entbehrlich scheinen mochten, um so mehr, da die viermalige Anheftung, an St. Peter, am Lateran, an der Cancellaria und am Campo Fiore, ihrer äusseren Erhaltung nicht günstig gewesen sein wird. Da zudem der Wortlaut bei den Sekretären Fabius Vigil oder Blossius Palladius registriert war, konnte eine ernstliche Verlegenheit aus dem Fehlen der Originale niemals entstehen.

Zugleich sei hier ein Fehler berichtet, der an sich nicht sehr bedeutend, aber in seiner stabilen Wiederkehr nicht weniger merkwürdig ist als das Verschwinden der Originale. Die Bulle der ersten Berufung des Konzils nach Mantua ist nämlich datiert: 4. nonas iunii 1536, also vom 2. Juni. Nachdem aber Raynald oder seine Abschreiber statt dessen gelesen und dementsprechend gedruckt haben: 4. mensis iunii (Ann. eccl. 1536 n. 35), hat die Bulle in allen späteren Drucken, zuletzt auch noch in Theiners Acta conc. Tridentini das Datum des 4. Juni behalten, an welchem Tage (Pfingsten 1536) allerdings die Promulgation an den oben genannten Stellen erfolgte, während die Konsistorialakten und nach ihnen auch Pallavicini (III, 19,10) richtig angeben, dass die Indikation des Konzils auf den 2. Juni 1536 fällt.

Ehes.

## Papst Clemens VII. und Heinrich VIII. von England.

In dem Cod. Arm. 32 vol. 27 (Bullae et brevia diversorum Pontificum ab anno 1171 ad 1594) des vatikanischen Archives, auf welchen ich durch den früheren Custoden Don Gregorio Palmieri aufmerksam gemacht wurde, finden sich mehrere Stücke, die sich auf die englische Ehesache beziehen, darunter namentlich (f. 99) die Promissio Clemens' VII. über

Aufrechthaltung und Vollzug der den Kardinälen Campeggio und Wolsey ausgestellten Kommission. Das Stück ist auf einen Papierbogen geschrieben und füllt dessen erste Seite fast vollständig. Die Unterschrift „Ita est. I.“ ist offenbar eigenhändig, während der Text in Reinschrift von der Hand eines Sekretärs, wahrscheinlich des Blossius Palladius herrührt. Es ist demnach doch nicht das eigentliche Original, da dieses nach Ausweis der Vermerke zu den Kopien in Var. Polit. 159 n. 9. und Barber. XXXIV, 13 f. 178 ganz von Clemens selbst geschrieben war. Ohnehin wäre schwer zu erklären, wie das Original, welches nach England ging und von welchem Wolsey, um eine weitergehende Zusage des Papstes zu erhalten, vorgab, dasselbe sei auf dem Wege nach England ganz unbrauchbar geworden, wieder den Rückweg nach Rom gefunden haben sollte. Es dürfte demnach sicherer sein, das Stück als ein Duplikat anzusehen, das möglicher Weise dem Cardinal Campeggio zugestellt wurde oder als Beleg in Rom zurückblieb. Immerhin trägt dasselbe als Zeichen der Authenticität die deutlichen Spuren eines Rotsiegels, bei dessen Ablösung das Papier etwas gelitten hat. Der Bogen war sodann zweimal nach der Länge und einmal nach der Breite gefaltet, aber soweit sich erkennen lässt nicht verschlossen. Die Rückseite des unbeschriebenen zweiten Blattes trägt auf einer der Mittelkolumnen den gleichzeitigen Vermerk: *Signatura di Sua Santità circa il matrimonio di Inghilterra*. Der Text ist identisch mit Nr. 23 meiner „Römischen Dokumente“, nur ist nach „*commissionem inhibitoriam*“ (S. 31, Z. 12) noch „*quacumque ratione*“ eingeschoben; dagegen findet sich das unverständliche „*iusta*“ am Schlusse hier ebenso wie in den römischen und englischen Abschriften. Es scheint fast, als habe der Sekretair die Handschrift des Papstes nicht mit aller Genauigkeit gelesen, da „*iusta*“ weder in den Wortlaut passt, noch mit den späteren Auseinandersetzungen über die *Promissio* in Einklang zu bringen ist. (Röm. Dokum. S. 31—33).

Vorher geht (f. 98) auf einem langen Streifen in gleichzeitiger Reinschrift von Hand desselben Sekretärs die Antwort des Kardinals Ss. Quattro (Laurentius Pucci) auf das Schreiben Heinrichs VIII. vom 6. Dezember 1530; dieselbe deckt sich genau mit der Abschrift in *Lettere di Principi* 14. f. 473/5, von welcher in Röm. Dokum. S. 170 oben die Rede ist. Ein Vermerk darin lautet: *Decembri 1535 repertum*. Auf f. 100—102 folgt sodann die autographische Antwort des Kardinals von Ancona (Pietro de Accolti) auf dasselbe Schreiben Heinrichs VIII., identisch mit der Kopie in *Lett. di Princ.* 14 f. 475/9, die in Röm. Dokum. Nr. 96 veröffentlicht ist. Die letzten 10 Zeilen lauteten ursprünglich: *Non in foro actoris, sed rei causa committenda est. Neque concilium, Bernardus aut Cyprianus, quos citas, tibi ut praediximus ullatenus suffragantur, neque allegatio tua, quod regnum tuum olim fuerit tutum, ut supra ostendimus, adeo sufficiens est, ut ad retractanda ea, quae mature, consulte et iuste fecimus, aliquo modo nos possit inducere. Et hoc tibi pro deliberata responsione sufficiat. Nos enim praemissis allegationibus tuis tamquam frivolis non obstantibus ad*

causae huiusmodi decisionem, quam ulterius prorogare non possumus nec debemus, iustitia mediante procedemus.

Es folgen dann noch von gleichzeitiger Hand auf einem ungezählten Blatte Auszüge aus Briefen und Dekretalen von Päpsten des 3. bis 6. Jahrhunderts über die höchste richterliche Gewalt des apostolischen Stuhles in geistlichen Dingen, offenbar Belege zu den Schlussätzen, die Accolti in seinem Antwortschreiben an Stelle der vorstehenden Zeilen gesetzt hat (Röm. Dokum. S. 174).

Die ganze englische Ehesache hat neuerdings durch eine der ersten englischen Autoritäten, James Gairdner, in mehreren Artikeln der *English Historical Review* (1896/7) auf Grund der „Römischen Dokumente“ eine sehr eingehende Beleuchtung erfahren.

Eh ses.

---